

Urs Beeler  
Schwyz  
  
Postfach 7  
6431 Schwyz

Regierungsrat des Kantons  
  
Rechts- und Beschwerdedienst  
Postfach 1200  
  
6431 Schwyz  
  
EINSCHREIBEN

**Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 2 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 26. Juli 2010 (Versand 30. Juli 2010) – Gesuch um Anfertigung eines Zwischenbescheids betr. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung**

Brunnen, den 9. August 2010

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrter Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit ersuche ich um die **Anfertigung eines Zwischenbescheids** in der Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 2 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 26. Juli 2010 (Versand 30. Juli 2010) und **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung**.

Die Hauptbeschwerde gegen genannten Beschluss wird noch im Laufe dieser Woche fristgerecht eingereicht.

## **Begründung**

1. Der Verwaltungsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird. Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen. Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen. Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden (§ 42 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 [SRSZ 234.110/VRP]).  
*Deshalb ersuche ich ohne Verzug um einen Zwischenbescheid in dieser Sache.*

## Sachverhalt

2. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 2 ihres Beschlusses Nr. 2 vom 26. Juli 2010 einer allfälligen Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 1 die aufschiebende Wirkung entzogen.

## Forderung

3. Ich verlange in meiner vorliegenden Beschwerde, dass diese Dispositiv-Ziffer 2 per Zwischenbescheid *aufzuheben* ist bzw. dass die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei, da mir sonst ein *Rechtsnachteil* erwächst in dem Sinne, dass besagter Beschluss für mich in der Praxis bereits in Rechtskraft erwächst, obschon noch ein Beschwerdeverfahren dagegen läuft (bzw. in einigen Tagen dagegen laufen wird.)

## Begründung

4. Gemäss § 42 Abs. 3 VRP muss der Regierungsrat als zuständige Rechtsmittelinstanz ohne Verzug über dieses Begehren entscheiden.

**4.1 Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist von Gesetzes wegen vorgesehen und bildet die Regel.** Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist dagegen die Ausnahme und darf nur erfolgen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. **Es muss sich dabei um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen.** Weil beim Entzug der aufschiebenden Wirkung die Folgen der in Frage stehenden Anordnung eintreten, *bevor* die Rechtsmittelinstanz die Rechtmässigkeit geprüft hat, ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter bestehen. Wird das Vorliegen besonderer Gründe bejaht, ist zu prüfen, ob sich der Entzug der Suspensivwirkung auch als *verhältnismässig* erweist. Hierzu sind in erster Linie die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 25 N. 13).

4.2 Die Vorinstanz hat mir bisher jeden Monat wirtschaftliche Hilfe gemäss kant. Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe ausbezahlt. Nun soll dieses Budget *willkürlich um 15% gekürzt werden* und die Budgetkürzung soll SOFORT – d.h. ohne aufschiebende Wirkung – erfolgen, obwohl hier objektive Gründe, welche einen Entzug der aufschiebenden Wirkung begründen würden, gar nicht vorfindbar sind! Jedoch würde für mich durch die Kürzung ab nächstem Monat bereits ein Rechtsnachteil entstehen ohne, dass ein tatsächlich rechtsgültiges Urteil vorliegt.

**Deswegen ersuche ich um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mittels Zwischenbescheid des Justizdepartements.**

Durch die Wiederherstellung entsteht der Beschwerdegegnerin kein Nachteil. Ein Entzug der Suspensivwirkung wäre in vorliegender Sache völlig unverhältnismässig. Eine Gutheissung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung könnte ein gefährliches Präjudiz schaffen, da Fürsorgebehörden künftig auf die Idee kommen könnten, jedes Mal – auch bei Bagatellfällen – vom Instrument des Entzugs der aufschiebenden Wirkung Gebrauch zu machen, was ganz klar nicht im Interesse des Gesetzgebers ist. **Die aufschiebende Wirkung bildet die Regel, ihr Entzug darf nur die (begründete) Ausnahme sein.**

4.3. Im angefochtenen Beschluss hat die Vorinstanz die wirtschaftliche Hilfe bereits um 15% gekürzt. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung wäre die von der Vorinstanz angeordnete 15%ige Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe *per sofort* wirksam. Ohne Wiederherstellung der Suspensivwirkung müsste ich ab jetzt willkürlich mit 15% weniger wirtschaftlicher Hilfe auskommen, was für mich *einschneidend* wäre, *zumal in meinem Fall eine minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100.- sowie die Zahlung wichtiger situationsbedingter Leistungen bereits abgelehnt wurden.*

**Mit dieser Eingabe will ich erreichen, dass eine allfällige (falls überhaupt mögliche bzw. gerechtfertigte) Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe erst dann stattfinden kann, wenn darüber – was der Normalfall ist – die Aufsichtsstelle(n) rechtskräftig entschieden hat/haben.**

## **Wahrung der Verhältnismässigkeit**

5. Es kann ja nicht sein, dass ich auf eine Auszahlung für nicht-kassenpflichtige Medikamente verfahrensmässig infolge aufschiebender Wirkung 3 Jahre (!) lang warten muss (weil die Vorinstanz eine Zahlung hartnäckig verweigert), wogegen ein unbegründeter oder zumindest dürftig begründeter, höchst fragwürdiger Beschluss der Fb Ingenbohl SOFORT in Rechtskraft erwachsen soll.

Zusammenfassend stelle ich folgende

## **Anträge:**

1. Verfassen eines notwendigen Zwischenbescheids durch das Justizdepartement des Kantons Schwyz betr. aufschiebender Wirkung.
2. Darin: Sofortige Aufhebung der Dispositivziffer 2 des Beschlusses Nr. 2 der Fb Ingenbohl vom 26. Juli 2010 und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.
3. Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen.

Für Ihr Wohlwollen und Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus vielmals.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Beeler

Beilage: angefochtener Fb Nr. 2 vom 26.7.10



Auszug aus dem Protokoll vom 26. Juli 2010

2 151.63.269.0 Beeler Urs, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, Steinen SZ, 07.06.1963  
Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Korrekt.

A. Seit dem 10. April 2005 wohnt Urs Beeler, ausgenommen von kurzen Unterbrüchen, im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Seit dem 12. März 2007 ist die Fürsorgebehörde Ingenbohl zuständig. Er bezieht [REDACTED] [REDACTED] des Kantons Schwyz. Da die Zimmermiete im Hotel Alpina jedoch vor allem in den Sommermonaten entsprechend hoch ausfällt, weist Urs Beeler aufgrund der überhöhten Wohnkosten einen Fehlbetrag aus und hat deshalb Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

Korrekt.

B. Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid vom 24. Januar 2010 (III 2009 217) in Ziff. 4 der Erwägungen fest, "dass überhöhte Wohnkosten solange zu übernehmen sind, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht. Unterstützungsleistungen für den Mietzins dürfen nur gekürzt werden, wenn der Umzug in eine günstigere Wohnung, die verfügbar und zumutbar ist, verweigert wird. Der Beschwerdeführer hat jedoch ein schützenswertes Interesse an der Feststellung, welche Kriterien ein solches Wohnobjekt erfüllen muss. Wie nachfolgend auszuführen sein wird, wurden die Anforderungen an einen dem Beschwerdeführer zumutbaren Wohnraum von den Vorinstanzen nicht hinreichend abgeklärt."

Willkür und Ignoranz des Schwyzer Verwaltungsgerichts. Es akzeptiert nur als rechtsgenügend, was ihm politisch in den Kram passt.

C. Das Verwaltungsgericht kam insbesondere zum Schluss, dass das von der Fürsorgebehörde in Auftrag gegebene dermatologische Gutachten von Dr. med. Schmid-Grendelmeier sowie das von Urs Beeler bei Dr. med. Jenzer eingeholte Gutachten keine rechtsgenügenden Antworten bezüglich Anforderungen an einen zumutbaren Wohnraum für Urs Beeler geben. Weiter führte es aus, dass im vorliegenden Fall von zusätzlichen medizinischen Abklärungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können. In Ziff. 5.4 der Erwägungen des genannten Entscheids geht das Verwaltungsgericht deshalb davon aus, dass Urs Beeler seit 5 Jahren in einem Zimmer im Hotel Al-

Die Wissenschafts- und Wahrheitsfeindlichkeit des Schwyzer Verwaltungsgerichts!

Solche politischen Leerlauf- und Alibiübungen befürwortet das Schwyzer Verwaltungsgericht, nicht aber saubere Beweise für MCS!

pina lebt, dessen Raumklima ihm "unbestrittenermassen" zumutbar sei. Es weist die Sache zwecks zusätzlicher Abklärungen und zur Neuverfügung an die Fürsorgebehörde zurück. In diesem Zusammenhang weist es Urs Beeler ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht hin, welche insbesondere auch die Teilnahme an Gesprächen mit der Fürsorgebehörde und die Gestattung eines Augenscheins umfasst. Falls Urs Beeler dieser Pflicht nicht nachkomme, könne die Fürsorgebehörde ihre Unterstützungsleistungen kürzen.

- D. Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 und vom 10. Juni 2010 wurde Urs Beeler zwecks Besprechung des weiteren Vorgehens für Donnerstag, 17. Juni 2010, auf 16.30 Uhr zu einem Gespräch mit einer Delegation der Fürsorgebehörde eingeladen. Die Einladung enthielt den Hinweis, dass das Gespräch auf der Gemeindeverwaltung Ingenbohl im Gemeinderatssaal (1. Stock) stattfinden würde. Urs Beeler erschien jedoch erst um 16.46, also mit einer Verspätung von über einer Viertelstunde. Zufälligerweise befand sich die Delegation der Fürsorgebehörde noch dort. Fürsorgepräsidentin Martina Joller hat Urs Beeler auf die Verspätung hingewiesen und diesen trotz der grossen Verspätung noch gebeten Platz zu nehmen. Urs Beeler leistete dieser Bitte jedoch zunächst keine Folge und machte seine Gesprächsbereitschaft wie schon in seinem Schreiben vom 7. Juni 2010 wiederum davon abhängig, dass die Fürsorgebehörde zuerst belegen solle, dass die Rechnung bezüglich nichtkassenpflichtigen Medikamenten beglichen worden sei. **Da ihm eine mündliche Bestätigung nicht ausreichte, verlangte er einen schriftlichen Beleg.** Schon vor dem Gesprächstermin war Urs Beeler mittels Schreiben des Fürsorgesekretariats vom 10. Juni 2010 darauf hingewiesen worden, dass er die Teilnahme am Gesprächstermin nicht von erwähnter Zahlung abhängig machen könne. Der Zahlung der Medikamentenrechnung stehe jedoch nichts im Wege und sei von der Sozialberatung bereits in Auftrag gegeben worden. Als das oben beschriebene Verhalten von Urs Beeler anlässlich des Termins in Frage gestellt wurde, hat Urs Beeler den Raum ohne Angabe eines Grundes sofort wieder verlassen und ein Gespräch vereitelt.

...nach über 2 1/2 Jahren...

Das ist korrekt.

Mit dem Hinweis, dass er nicht bereit sei, irgendwelche "Spielchen" mitzumachen.

- E. Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 wurde Urs Beeler aufgrund des beschriebenen Verhaltens zum rechtlichen Gehör aufgefordert. Am 28. Juni 2010 hat Urs Beeler schriftlich zum Sachverhalt Stellung genommen.

Die Fürsorgebehörde zieht in Erwägung:

Die Stupidität eines Schwyzer Verwaltungsgerichts: Um eine Lösung betr. MCS-gerechtem Wohnraum geht es gar nicht! Zentral ist die Durchsetzung der Kürzung des Unterstützungsbudgets!

1. Gemäss Ziff. A.5.2 der SKOS-Richtlinien sind hilfesuchende Personen verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies beinhaltet auch die Teilnahme an Gesprächen mit der Fürsorgebehörde und der Sozialberatung. Im Dispositiv des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 24. Februar 2010 wird Urs Beeler in Ziff. 2 nochmals explizit auf seine Mitwirkungspflicht und bei deren Verletzung auf eine mögliche Kürzung der Unterstützungsleistungen hingewiesen. Gemäss Ziff. A8 der SKOS-Richtlinien haben die Sozialhilfeorgane das Recht, Leistungskürzungen vorzunehmen, wenn es an Kooperation mangelt. Nur sollte die Kooperation Sinn machen und nicht bloss Alibi sein!

2. Urs Beeler war rechtzeitig über den Gesprächstermin informiert worden. Mittels Schreiben vom 4. Juni 2010 wurde Urs Beeler mitgeteilt, dass die Fürsorgebehörde die Beschaffenheit und die verarbeiteten Materialien in seinem Zimmer im Hotel Alpina untersuchen lassen will. Ein Gespräch hätte, wie Urs Beeler im Schreiben vom 10. Juni 2010 mitgeteilt wurde, diesem die Möglichkeit geboten, eine allenfalls bezüglich einer alternativen oder zusätzlichen Vorgehensweise zu argumentieren. Urs Beeler war mehrmals auf die drohenden Konsequenzen hingewiesen worden, falls er gegenüber der Fürsorgebehörde nicht genügend kooperieren würde. Urs Beeler kam unentschuldigt eine Viertelstunde zu spät zum Gesprächstermin. Da die Delegation der Fürsorgebehörde zufälligerweise noch vollständig war, wurde Urs Beeler trotzdem noch hereingebeten. Anstatt der Bitte Platz zu nehmen jedoch Folge zu leisten, stellte Urs Beeler die Forderung nach Übernahme einer Rechnung des Einwohneramtes und fragte sofort nach der Überweisung seiner Vergütung betreffend nichtkassenpflichtiger Medikamente. Diese wurde ihm mündlich bestätigt, was ihm jedoch nicht genügte. Urs Beeler wollte schon im Vorfeld seine Gesprächsteilnahme von der Überweisung abhängig machen. Er wurde deshalb mit Schreiben des Fürsorgesekretariats vom 10. Juni 2010 schriftlich darauf hingewiesen, dass er den Termin unabhängig von genannter Zahlung der nichtkassenpflichtigen Medikamente wahrnehmen müsse. Als Urs Beeler von Fürsorgepräsidentin Martina Joller und Fürsorgebehördenmitglied Albert Auf der Maur darauf hingewiesen wurde, dass man sein aktuelles Verhalten nicht toleriere und nun mit dem eigentlichen Gespräch beginnen wolle, verliess Urs Beeler den Raum. Durch dieses Verhalten hat Urs Beeler ein Gespräch über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Abklärungen der Anforderungen an einen dem Beschwerdeführer zumutbaren Wohnraum vereitelt. Das Verhalten anlässlich des Gesprächstermins vom Donnerstag, 17. Juni 2010, führt

ZENTRAL IST  
DIE DUFT-  
STOFF- UND  
SCHADSTOFF  
FREIHEIT!

Weil zu dem Zeitpunkt die Frage betr. der Zahlung nicht-kassenpflichtiger Medikamente noch nicht hundertprozentig geklärt war.

Die Anforderungen für einen MCS-gerechten Wohnraum sind sowohl durch Arztzeugnisse von Dr. , med. Martin H. Jenzer vom 17. Juli 2006, Februar 2008 und 6. August 2009 hinreichend ausgewiesen! Ferner verweise ich in dieser Sache auf die Homepages [www.mcs-haus.ch](http://www.mcs-haus.ch) und [www.urs-beeler.ch/](http://www.urs-beeler.ch/)

te von Anfang an dazu, dass ein konstruktives Gespräch bezüglich der weiteren Vorgehensweise nicht stattfinden konnte.

3. Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Situation vom 28. Juni 2010 äusserte Urs Beeler die Ansicht, dass die Uhr in der Parkstrasse 1 zurzeit seines Eintreffens erst 16.42 Uhr angezeigt hätte. Er wies zudem darauf hin, dass seine Uhr jedoch um ca. 5 Minuten vorgestellt sei. Falls also ein Mitglied der Fürsorgebehörde zufälligerweise auf seine Uhr geschaut habe, hätte dies durchaus den Eindruck erwecken können, es sei bereits über eine Viertelstunde vergangen. Diese Argumentation kann jedoch nicht nachvollzogen werden, da die Fürsorgebehörde davon ausgehen darf, dass die Klienten rechtzeitig zum Gespräch zu erscheinen und sich bezüglich Zeitmessung selber organisieren. Es lag somit alleine in der Verantwortung von Urs Beeler, rechtzeitig zum Termin zu erscheinen. Die Fürsorgebehörde war jedoch trotz der Verspätung von Urs Beeler noch bereit, dass Gespräch stattfinden zu lassen. Urs Beeler hat dies mit seinem Verhalten, insbesondere mit dem Verlassen der Gesprächsrunde, jedoch von Anfang an vereitelt.

Wird bestritten!

4. Urs Beeler bringt anlässlich des rechtlichen Gehörs vor, dass das Gespräch vom 17. Juni 2010 nur als Alibi-Übung geplant war und die Fürsorgebehörde damit nur Gesprächsbereitschaft zu mimen versuchte und an einer echten Lösung betreffend MCS-gerechten Wohnraums gar nicht interessiert sei. Es kann aufgrund von den Erfahrungen der Vergangenheit davon ausgegangen werden, dass die Vorstellung der Fürsorgebehörde und die von Urs Beeler, was die Grenzen der Leistungsfähigkeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe betrifft, in gewissen Bereichen divergieren. Urs Beeler hat die Gesprächstermine mit der Fürsorgebehörde jedoch auch wahrzunehmen, wenn er ev. befürchtet, dass diese mit seinen Ansichten nicht in allen Punkten übereinstimmt.

SO IST ES!

5. Urs Beeler äussert weiter dahingehend, dass Fürsorgemitglied und Gemeindepräsident Albert Auf der Maur sowie Fürsorgepräsidentin Martina Joller sehr gereizt gewesen seien. Urs Beeler habe die Ressentiments der Fürsorgebehörde gegen ihn offen zu spüren bekommen, weshalb er eine vorzeitige Gesprächsbeendigung als gerechtfertigt ansehe. Fürsorgepräsidentin Martina Joller hatte Urs Beeler lediglich darauf hingewiesen, dass er zu spät sei und dass er Platz nehmen solle, damit man aufgrund der Verspätung von Urs Beeler fortgeschrittenen Zeit mit dem Gespräch beginnen könne. Dies nachdem Urs Beeler kaum davon abzubringen war, allfällige Kostenübernahmen zum Thema zu machen.

SO IST ES!

NEIN, JOLLER WAR GEGEN MICH ZUM VORNHEREIN HUNDERTPROZENTIG NEGATIV EINGESTELLT. AUF DER MAUR ÜBRIGENS AUCH!

Dass die Sozialberatung Ingenbohl jeden Monat die bearbeiteten Wohnungsinserate fristgemäss erhält, bleibt unerwähnt!

Die Fürsorgebehörde beschliesst:

1. Urs Beeler hat aufgrund seines unkooperativen Verhaltens, insbesondere durch die Verweigerung seiner Gesprächsbereitschaft mit der Fürsorgebehörde, seine Mitwirkungspflicht massiv verletzt. Seine Unterstützungsleistungen werden deshalb für drei Monate resp. für die nächsten drei Budgets um 15% gekürzt.
2. Einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6.6.1974 geführt werden.
4. Zustellung an:
  - Herr Beeler Urs, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen (LSI)
  - Fürsorgebehörde Ingenbohl, 6440 Brunnen (Akten)
  - Sozialberatung Ingenbohl, Parkstr. 1, 6440 Brunnen

Versandt am: 30. Juli 2010

Fürsorgebehörde Ingenbohl  
6440 Brunnen

Die Präsidentin:



Der Sekretär:



Wenn die Voraussetzungen ehrlich und positiv sind, bin ich durchaus Gesprächsbereit!

Ein interessanter Punkt!

So sieht der KERN der Schwyzer bzw. Ingenbohler Fürsorgepolitik aus!